



**Satzung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
zum Verfahren der Zulassung
für Bewerberinnen und Bewerber des
Masterstudiengangs Wirtschaftsinformatik
der Fakultät für Informatik und Wirtschaftsinformatik (IWI)**

Vom 30. Januar 2009
Version 4

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008, in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 3, 20 Abs.1 und 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S.63), hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 20. Januar 2009 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Zulassung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Karlsruhe aufgrund eines Eignungsfeststellungsverfahrens.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze wird aufgrund eines in den § 3 bis 6 näher geregelten Eignungsfeststellungsverfahrens durchgeführt.

**§ 2
Zuständigkeit**

Der Fakultätsrat bestellt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zuständig ist, und dem Rektor die Bewerber vorschlägt, die eine Zulassung erhalten sollen.

**§ 3
Form des Antrags**

Der Antrag ist auf dem von der Hochschule Karlsruhe vorgesehenen Formular zu stellen. Zusätzlich ist eine spezielle Anlage für das Auswahlverfahren beizufügen.

**§ 4
Bewerbungsfristen**

Die Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt zum Wintersemester. Im Sommersemester können Zulassungen in das zweite Fachsemester ausgesprochen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli, für das Sommersemester der 15. Januar (Ausschlussfristen).

**§ 5
Entscheidungsgrundlagen**

- (1) (a) Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz eines Bachelorabschlusses oder eines anderen, mindestens gleichwertigen Hochschulabschlusses der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, Informatik oder einer inhaltlich ähnlichen Fachrichtung, der einem

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet. Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Studienumfang von mindestens 210 Kreditpunkten (ECTS) entspricht, mit einer ECTS-Bewertung von mindestens B oder einer Gesamtnote von 2,3 oder besser.

Als ähnliche Studiengänge gelten solche, deren inhaltliche Ausrichtung zu mindestens 50 % aus dem fachspezifischen Bereich der Wirtschaftsinformatik stammt.

- (b) Für die Zulassung zum Masterstudiengang sind nach Abs. 1 a) 210 ECTS-Punkte entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit 7 Studiensemestern erforderlich. Bei einem ersten Hochschulabschluss mit 180 Kreditpunkten (ECTS) entsprechend 6 Studiensemestern müssen die fehlenden 30 Kreditpunkte zu Beginn des Masterstudiums nach Vorgabe der Auswahlkommission aus den Inhalten des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen.
- (2) Wenn die in der Zulassungszahlenverordnung vorgegebene Zahl der Studienplätze nicht mit Bewerbern des Abs. 1 besetzt werden kann, können in Ausnahmefällen auch Studienbewerber mit Abschlüssen nach Abs. 1 und einer Gesamtnote von mindestens 2,5 zugelassen werden, wenn sie durch besondere fachspezifische Leistungen glaubhaft machen können, dass sie einen mindestens guten Studienerfolg erzielen können. Als besondere fachspezifische Leistung gilt insbesondere eine herausragende Studienleistung in den letzten 3 Semestern des Erststudiums.
- (3) Die Zulassungskommission kann für bis zu 10 % der Studienanfängerplätze die Zulassung an Bewerber aussprechen, die zwar die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllen, die aber besondere Leistungen aufweisen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. Eine besondere Leistung kann z. B. eine mehrjährige erfolgreiche Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich sein.
- (4) Gemäß § 6 wird eine Messzahl gebildet. Solange ausreichend Studienplätze verfügbar sind, erfolgt die Zulassung dann, wenn die Messzahl mindestens 11 Punkte aufweist. Danach können Bewerber auf der Rangliste nach § 5 Abs. 2 zugelassen werden, wenn noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (5) Übersteigt die Anzahl der Bewerber die Anzahl der Studienplätze, entscheidet die Platzierung in einer Rangliste gemäß § 6 über die Zulassung.

§ 6

Auswahlentscheidung und Rang

- (1) Die Rangfolge für die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus der Summe der Punkte für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und der Punkte für den Grad der Eignung für die Aufnahme des Masterstudiums Wirtschaftsinformatik gebildet wird.
- (2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

<u>Gesamtnote</u>	<u>Punkte</u>
1,0 - 1,3	17
1,4 - 1,7	15
1,8 - 2,0	13
2,1 - 2,3	11
2,4 – 2,5	9

- (3) Der Grad der Eignung für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik wird durch eine Auswahlkommission festgelegt. Die Auswahlkommission vergibt 1 bis 4 Punkte, wobei 4 Punkte eine besondere Eignung darstellen und 1 Punkt eine geringe Eignung bedeutet.

Zur Einschätzung der Eignung werden insbesondere berufsbildspezifische Erfahrungen und Leistungen auf dem Gebiet Wirtschaftsinformatik bewertet, die der Bewerber in einem Motivationsschreiben (als Anlage zum Antrag) darstellen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen muss.

- (4) Besteht nach Berechnung der Messzahl bei der Zulassung noch Ranggleichheit, entscheidet die Note der Abschlussarbeit (Thesis, Diplomarbeit oder andere). Besteht auch unter Berücksichtigung der Abschlussarbeit noch Ranggleichheit, werden alle gleichrangigen Bewerber zugelassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

§ 8 Übergangsregelung

Studienbewerber, die einen Bachelorabschluss eines akkreditierten Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder Informatik der Hochschule Karlsruhe im Umfang von 180 Kreditpunkten im ECTS haben, werden wie Studienbewerber nach § 5 Abs. 1a) behandelt.

Karlsruhe, den 30. Januar 2009

Der Rektor

gez.
Prof. Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgegangen am: 2. Februar 2009
Abgegangen am:
Im Intranet veröffentlicht am: 2. Februar 2009

Zur Beurkundung

Daniela Schweitzer
Kanzlerin